

COVID-19-UNIT

Unsere Experten schaffen Klarheit.



LÄNDERSPEZIFISCHE EIN- UND AUSREISEBESTIMMUNGEN

I. BULGARIEN

Es gilt ein Einreiseverbot für Drittstaatenangehörige und Reisende - ungeachtet der Staatsangehörigkeit - aus folgenden Ländern: Italien, Spanien, Frankreich, Schweiz, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Liechtenstein, Deutschland, Vereinigtes Königreich, Island und Österreich. Ausnahmen bestehen insbesondere für

- bulgarische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen;
- betroffene Ausländer mit dauerhaftem, langfristigem und längerfristigem Aufenthalt in Bulgarien und ihre Familienangehörigen;
- medizinische Fachkräfte, Gesundheitsforscher und Fachkräfte der Altenpflege;
- Transportpersonal, das mit der Beförderung von Gütern befasst ist, Besatzungen von Cargo-Flugzeugen und sonstiges Transportpersonal, falls erforderlich;
- Grenzgänger und Saisonarbeiter in der Landwirtschaft.

Bulgarische Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer Staaten mit ständigem Aufenthalt in Bulgarien, sowie deren Familienmitglieder, die aus einem Land mit registrierten Covid-19-Fällen einreisen, unterliegen einer verpflichtenden Heimquarantäne von 14 Tagen.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht gelten für

- medizinische Fachkräfte, Gesundheitsforscher und Fachkräfte der Altenpflege;
- ausländische Amtsträger (Staatschefs, Regierungsmitglieder usw.) sowie Mitglieder ihrer Delegationen, Diplomaten, Mitarbeiter internationaler Organisationen, Militärangehörige und humanitäre Helfer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Ein- und Durchreise im Rahmen des Transitverkehrs ist mit Einschränkungen gestattet. Der Transit ist entsprechend zu organisieren und bedarf der vorherigen behördlichen Genehmigung (Transitgenehmigung). Die Ausreise ist jedenfalls binnen 24 Stunden zu gewährleisten. Zudem darf eine etwaige Durchreise eine Dauer von 24 Stunden nicht überschreiten.

Sämtliche Personen, die mit einer infizierten Person in Kontakt waren, unterliegen ab dem Tag des letzten Kontakts mit dem Krankheitsfall einer verpflichtenden Heimquarantäne für 14 Tage.

Es gilt Maskenpflicht in sämtlichen geschlossenen öffentlichen Räumlichkeiten (z.B. in Geschäften, Museen, Banken usw.).

Zu Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben bzw. keine Familienmitglieder



sind, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern einzuhalten.

Der am 13.03.2020 eingeführte Notstand wurde mit Wirkung vom 14.05.2020 aufgehoben. Sämtliche oben angeführten Regelungen, Maßnahmen und Einschränkungen sind nicht erschöpfend und werden laufend geändert.

II. CHINA

Mit Wirkung ab 28.03.2020 trat in China eine allgemeine Einreisesperre für Ausländer in Kraft. Auch bereits erteilte Visa und Aufenthaltserlaubnisse verloren vorübergehend und bis auf Weiteres ihre Gültigkeit. Davon ausgenommen sind Diplomaten, mit einem Aufenthalts- oder C-Visum. Ausländischen Staatsangehörigen, die China für erforderliche wirtschaftliche, geschäftliche, wissenschaftliche oder technologische Tätigkeiten oder für humanitäre Notfallprogramme aufsuchen, kann die Einreise über Antrag gestattet werden. Die vorgenannten Einschränkungen werden je nach Entwicklung der Situation angepasst und kundgetan.

Seit dem 28.03.2020 müssen sich Einreisende in eine 14-tägige Quarantäne, in einer von den Behörden bestimmten Quarantäneeinrichtung, begeben. Die damit verbundenen Kosten sind vom Reisenden selbst zu tragen.

Entsprechend den aktuellen Anweisungen gilt in den folgenden Situationen eine Maskenpflicht:

- Personen mit Fieber, die ein Krankenhaus oder einen öffentlichen Bereich aufsuchen;
- Personen, die im Krankenhaus, öffentlichen Dienst, zum Zweck der Pandemieeindämmung oder -kontrolle arbeiten;
- In öffentlichen Verkehrsmitteln, öffentlichen Einrichtungen, Schulen etc.;

- Älteren Menschen und Personen mit chronischen Krankheiten wird das Tragen von Schutzmasken grundsätzlich empfohlen.
- In engen Räumen und menschenbelebten Bereichen wird das Tragen von Schutzmasken empfohlen.

Die Einreisebeschränkungen und einzuhaltenen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Virus Covid 19 können in ihrer Ausgestaltung je nach Provinz abweichen.

III. DEUTSCHLAND

Einreisen aus Drittstaaten sind seit Mitte März nur in ausgewählten Fällen zulässig und werden an den deutschen Schengen-Außengrenzen kontrolliert. EU-Bürgern, Bürgern eines Schengen-assoziierten Staates oder langjährig in Deutschland wohnhaften Personen sowie deren Familienmitgliedern wird die Einreise gestattet, um an ihren Wohnort zurückzukehren. Weiters gelten Ausnahmen für medizinisches Personal, Pendler, Diplomaten und weitere Personengruppen, die notwendige und unaufschiebbare Reisen vorzunehmen haben.

An den Binnengrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark finden Grenzkontrollen statt. Reisenden ohne triftigen Reisegrund ist die Einreise nicht gestattet. In einzelnen Bundesländern gelten zudem Sonderregelungen.

Für Personen, die nach einem mehrtägigen Aufenthalt im Ausland nach Deutschland einreisen, wird verbindlich eine zweiwöchige Quarantäne angeordnet. Diesen Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Ausnahmen gelten für Pendler, Diplomaten und Personen, die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben. In einzelnen Bundesländern gelten hiervon abweichende Regelungen.



Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die allgemeine Quarantänepflicht nicht mehr für das gesamte Bundesgebiet gilt. Mit unanfechtbarem Beschluss vom 11.05.2020 hat das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen die Quarantänepflicht für aus dem Ausland Einreisende für das Bundesland Niedersachsen wegen Rechtswidrigkeit der Maßnahme einstweilig außer Vollzug gesetzt, sofern nicht der begründete Verdacht einer Infektion besteht. Diese Entscheidung könnte letztlich dazu führen, dass es in den einzelnen Bundesländern oder im gesamten Bundesgebiet zu (kurzfristigen) Änderungen bei den aktuellen Quarantäneregelungen kommt.

Am 13.05.2020 wurde von der deutschen Bundesregierung über den zweistufigen Plan zur Grenzöffnung an allen Grenzabschnitten beraten. Die Kontrollen an den deutschen Grenzen sollen demnach nach Angaben der Deutschen Presse Agentur mit 15.05.2020 gelockert, und wohl ab 15.06.2020 völlig abgeschafft werden.

Eine generelle Maskenpflicht besteht nicht. In den meisten Bundesländern gilt eine Maskenpflicht zumindest bei Betreten von Geschäften oder öffentlich zugänglichen Gebäuden, sowie bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 zu anderen Personen einzuhalten.

IV. ITALIEN

Die Einreise wird nur in Fällen gestattet, in denen die Notwendigkeit aus den Gründen der Arbeit oder Gesundheit nachgewiesen werden kann. Der Einreisende ist verpflichtet, dem Beförderer oder dem Organ der kontrollierenden Behörde Auskunft zu erteilen. Falschauskünfte sind strafbar.

Die Einreise ist italienischen Staatsbürgern oder in Italien ansässigen Ausländern gestattet, die sich nur vorübergehend im (jeweiligen) Ausland aufhalten (zu touristischen, geschäftlichen

oder anderen Zwecken) oder zur Aufgabe Ihres Wohnsitzes im Ausland gezwungen sind.

Grundsätzlich ist bei der Einreise jedenfalls unverzüglich die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu benachrichtigen und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen in Heimquarantäne zu begeben. Ausnahmen gelten für dringende kurzfristige arbeitsbedingte Einreisen und andere Kurzaufenthalte bis zu einer Höchstdauer von 72 Stunden.

Im Falle des Auftretens von COVID-19-Symptomen besteht die Verpflichtung, diese Situation unverzüglich der Gesundheitsbehörde zu melden und sich in Erwartung der entsprechenden Anweisungen in Quarantäne zu begeben.

Unternehmen zur Personenbeförderung sind ferner verpflichtet, organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um während der Reise jederzeit einen Abstand von mindestens einem Meter zwischen den beförderten Personen und die Verwendung individueller Schutzmittel durch Personal und Passagiere zu gewährleisten.

Ausnahmen gelten für Grenzgänger, die nachweislich aufgrund ihrer Arbeitstätigkeit in das nationale Hoheitsgebiet ein- und ausreisen und infolgedessen zu ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zurückkehren.

V. ÖSTERREICH

Die Grenzkontrollen zu den Nachbarstaaten wurden wieder eingeführt; die Einreise ist auf bestimmte Grenzübergänge eingeschränkt. Am 13.05.2020 kündigte das österreichische Bundeskanzleramt eine Grenzöffnung zu Deutschland mit 15.06.2020 an. Bereits ab 15.05.2020 soll es Reiseerleichterungen beim Grenzübertritt geben.

Drittstaatenangehörigen, die keine Aufenthaltsberechtigung in Österreich besitzen, ist die Einreise nach Österreich von außerhalb des



Schengenraums auf dem Luftweg untersagt. Davon ausgenommen sind

- diplomatisches Personal;
- Angestellte internationaler Organisationen sowie deren im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen;
- humanitäre Einsatzkräfte;
- Pflege- und Gesundheitspersonal;
- Transitpassagiere sowie
- Personen, die im Güterverkehr tätig sind.

Österreichischen Staatsbürgern, Personen, die in Österreich einen Wohnsitz haben, und Saisonarbeitskräfte (im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft sowie Pflege- und Gesundheitspersonal) ist die Einreise gestattet, sofern sie sich unverzüglich in eine 14-tägige Heimquarantäne begeben.

Personen, die über den Individualverkehr aus den Nachbarstaaten einreisen, benötigen bis auf wenige Ausnahmen ein ärztliches Attest, das nicht älter als vier Tage ist, andernfalls ist eine verpflichtende 14-tägigen Heimquarantäne unverzüglich anzutreten. Alternativ kann jederzeit ein Covid-19 Test durchgeführt werden, um die Heimquarantäne vorzeitig zu beenden.

Ausgenommen von diesen Maßnahmen sind der Pendler-Berufsverkehr, der Güterverkehr und – bis auf die Personenbeförderung - der gewerbliche Verkehr. Personen dieser Erwerbsgruppen sind lediglich verpflichtet, sich bei Verdacht auf Covid-19 auf Anordnung einer medizinischen Überprüfung (Gesundheitscheck) zu unterziehen. Diese besteht in der Erhebung der Reisebewegungen und allfälliger Kontakte mit einem Covid-19 Krankheitsfall, sowie einer Messung der Körpertemperatur.

Für den Transitverkehr gilt, dass eine Ausreise ohne Zwischenstopp sichergestellt werden muss.

Sowohl bei der Ein-, als auch bei der Ausreise ist zu beachten, dass eine Maskenpflicht bei Fahrgemeinschaften mit Personen besteht, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Jede Sitzreihe darf dabei mit maximal zwei Personen besetzt werden. Eine Maskenpflicht besteht auch in öffentlichen Verkehrsmitteln.

An öffentlichen Orten und in öffentlichen Verkehrsmitteln ist ein Mindestabstand von 1 Meter gegenüber Personen einzuhalten, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

VI. POLEN

Die Einreise ist nur Angehörigen folgender Personengruppen gestattet:

- Polnische Staatsbürger,
- Ausländer, die Ehegatten oder Kinder polnischer Staatsbürger sind,
- Personen, die Inhaber des Dokuments KARTA POLAKA (Polenkarte) sind,
- Diplomaten und deren Familienmitglieder,
- Personen mit dem Recht auf befristeten oder unbefristeten Aufenthalt in Polen,
- Ausländer, die über eine Arbeitsgenehmigung verfügen,
- Personen, denen aus besonderen Gründen eine Genehmigung erteilt wurde (etwa Ausländer, die Waren transportieren)

Seit 04.05.2020 ist es möglich, die Grenzen zu beruflichen, geschäftlichen oder kommerziellen Zwecken zu überschreiten.

Personen, die aus dem Ausland zurückkehren oder Kontakt mit Covid-19-Infizierten Personen hatten, haben sich in 14-tägige Heimquarantäne zu begeben; ebenso deren Mitbewohner. Selbiges gilt bei Verdachtsfällen von Covid-19. Von einer etwaigen Heimquarantäne sind befreit:

- Personen, die internationalen Güterkraftverkehr durchführen;



- Personen, die aus beruflichen Gründen ein- und/oder ausreisen sowie
- Personen, die in Polen oder in einem Nachbarland zur Schule gehen oder studieren.

In öffentlichen Bereichen gilt Maskenpflicht (Bedeckung von Mund und Nase). Zudem ist ein Mindestabstand von zumindest 2 Meter zu anderen Personen einzuhalten.

Am Arbeitsplatz muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten werden.

VII. RUMÄNIEN

Es gilt aktuell ein Einreiseverbot nach Rumänien für Ausländer und Staatenlose. Seit Anfang April werden sämtliche Personen die aus Ländern, die als „red zone“ eingestuft sind, nach Rumänien einreisen für 14 Tage unter staatliche Quarantäne (beaufsichtigte Zwangsquarantäne) gestellt. Eingestuft als „red zone“ sind: Österreich, Belgien, Schweiz, Frankreich, Deutschland, Iran, Italien, Vereinigtes Königreich, Niederlande, Spanien, USA, Türkei.

Ausnahmen von der staatlichen Quarantäne gelten etwa für Lkw-Fahrer im Güter- bzw. Warenverkehr, Flugbesatzungen und Donauschiffer.

Sämtliche Reisende werden an den Grenzübergängen bei der Einreise nach Rumänien zu ihrer Reiseroute befragt. Sie müssen eine „Erklärung“ abgeben, dass sie nicht aus COVID-19 Krisengebieten kommen.

Die Ausreise rumänischer Staatsbürger sowie ausländischer Staatsangehöriger, die sich in Rumänien aufhalten, ist derzeit über mit den Nachbarländern abgestimmte Grenzübergänge per PKW möglich. Eine Ausnahme gilt hier für Saisonarbeiter. Diese dürfen mit speziell organisierten Charterflügen oder -zügen ausreisen. Saisonarbeiter benötigen bei der Ausreise eine

Gesundheitsbescheinigung aus der hervorgeht, dass diese nicht mit Covid-19 infiziert sind.

Gegenwärtig besteht zwar keine Maskenpflicht. Das Tragen von Masken in geschlossenen öffentlichen Räumen sowie auch die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Meter wird empfohlen. Aktuell steht zur politischen Diskussion, eine entsprechende Pflicht für bestimmte geschlossene öffentliche Räumlichkeiten einzuführen.

VIII. SLOWAKEI

Die Einreise in die Slowakei ist grundsätzlich nur slowakischen Staatsbürgern erlaubt. Ausnahmen gelten unter diversen Auflagen etwa für

- Ausländer mit einer aufrechten Aufenthaltserlaubnis;
- Verwandte slowakischer Staatsbürger;
- Berufspendler, die im Grenzgebiet, jedoch höchstens 30 Km von der slowakischen Grenze entfernt leben und in der Slowakei höchstens 30 Km von der Grenze entfernt arbeiten;
- bestimmte Berufsgruppen, wie LKW-Fahrer oder Gesundheitspersonal aus bestimmten Regionen Tschechiens und Österreichs;
- Kinder die in Nachbarstaaten Bildungseinrichtungen besuchen.

Aufgrund der positiven Entwicklung der Situation ist eine Lockerung dieser Maßnahmen eingeleitet worden. Es ist zu erwarten, dass sich die Maßnahmen weiter kontinuierlich an die aktuelle epidemiologische Situation anpassen werden. Die Grenzkontrollen wurden vorerst bis 27.05.2020 verlängert.

Für Einreisende gilt grundsätzlich eine 14-tägige Heimquarantäne, die bis auf einige Ausnahmen in staatlichen Einrichtungen abzuhalten ist. Für den Fall, dass ein negatives Testergebnis



auf Covid-19 nachgewiesen werden kann, wird eine selbstüberwachte Heimquarantäne für den Rest der 14 Tage angeordnet. Vor der Einreise ist eine online-Registrierung beim slowakischen Außenministerium erforderlich.

Ausnahmen gelten etwa für Berufspendler und Studenten, wenn der Aufenthalt im Ausland weniger als 24 Stunden andauert; es besteht keine Pflicht zur Heimquarantäne, sowie keine Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses.

Bis auf einige Ausnahmen besteht eine allgemeine Nasen- und Mundschutzpflicht. Es gilt einen gesetzlichen Mindestabstand von 2 Meter einzuhalten.

IX. SPANIEN

Spanien hat die Kontrollen an den Landgrenzen zu Frankreich und Portugal wieder eingeführt; der Zugang von Nicht-EU-Reisenden zu den Außengrenzen in Häfen und Flughäfen ist eingeschränkt. Über diese Grenzen dürfen nur folgende Personen in das spanische Hoheitsgebiet einreisen:

- Spanische Staatsbürger oder Personen mit Wohnsitz in Spanien sowie Personen mit Wohnsitz in anderen EU-Ländern oder Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens, um sich an ihren Wohnort zu begeben;
- Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Visums für den längerfristigen Aufenthalt, die in diesen Staat reisen;
- Grenzüberschreitende Arbeitnehmer;
- Fachleute des Gesundheitswesens oder der Altenpflege;
- Mit dem Transport von Gütern beschäftigtes Personal;
- Diplomatisches Personal;

- Personen, die aus zwingenden familiären Gründen oder aus gerechtfertigten Gründen der höheren Gewalt reisen.

Für die Einreise ist derzeit kein ärztliches Attest erforderlich. Ab 15.05.2020 müssen internationale Reisende, bei ihrer Ankunft in Spanien, eine 14-tägige Quarantäne einhalten, entweder im Wohnsitz oder in einer von ihnen gewählten Unterkunft.

Die spanische Regierung hält derzeit noch an der Ausgangssperre fest, doch es sind mehrere Phasen im Gange, in denen die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit schrittweise aufgehoben werden sollen. Gegenwärtig sind Zeiträume für den Aufenthalt in der Öffentlichkeit festgelegt worden.

Die Bedingungen für das Verlassen des spanischen Staatsgebiets werden von den jeweiligen Zielstaaten festgelegt.

Eine Maskenpflicht gilt in öffentlichen Verkehrsmitteln. Es wird empfohlen, einen Sicherheitsabstand von 1 bis 2 Metern zu Personen einzuhalten, mit denen man nicht in Hausgemeinschaft lebt.

X. TSCHEDIEN

Grundsätzlich können alle Personen ungehindert ausreisen. Die Einreise für EU-Bürger und Staatsangehörige aus Drittstaaten ist nur für bestimmte Zwecke sowie unter Vorlage eines negativen Covid-19 Testergebnisses (nicht älter als 4-Tage) gestattet.

Tschechischen Staatsbürgern und Ausländern mit einem vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthaltstitel für Tschechien ist die Einreise auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses gestattet. Allerdings ist in diesen Fällen eine unverzüglich 14-tägige Heimquarantäne verpflichtend. Für Einreisende, bei denen keine Quarantäne angeordnet wurde, gilt dennoch für



den Zeitraum von 14 Tagen eingeschränkte Bewegungsfreiheit.

Die unbeschränkte Einreise ist lediglich EU-Bürgern und Ausländern mit einem vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthaltstitel in der Tschechischen Republik vorbehalten. Sonstigen EU-Bürgern und Drittstaatenangehörigen ist die Einreise nur zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit (etwa Dienstreise oder Studium) gestattet. Für Personen aus Drittländern ist die Einreise nur aus sehr begrenzten Gründen möglich. Dies gilt auch für Saisonarbeiter.

Personen, die im Rahmen des internationalen Güterbeförderungsverkehrs tätig sind, ist die Einreise ohne Vorliegen eines Covid-19-Testergebnisses und Anordnung einer Heimquarantäne gestattet.

Berufspendler haben bei der Ein- und Ausreise alle 30 Tage, bei erstmaligem Grenzübertritt innerhalb von 72 Stunden, ein negatives Covid-19-Testergebnis (nicht älter als 4 Tage) vorzulegen. Sofern diese Regelung eingehalten wird, besteht keine Quarantänepflicht.

Eine Milderung der Krisenmaßnahmen gilt seit dem 11.05.2020. Grundsätzlich gilt in der Öffentlichkeit weiterhin Maskenpflicht. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

XI. TÜRKEI

Die Grenzübergänge zu Iran, Irak und Aserbeidschan sowie zu Griechenland und Bulgarien (Personenverkehr) sind geschlossen. Für die Grenze zu Georgien gelten partielle Schließungen. Es gilt aktuell ein Einreiseverbot für 68 Staaten, sowie ein entsprechendes Flugverbot zwischen der Türkei und diesen Ländern.

Türkischen Staatsangehörigen und ihren Familienmitgliedern ist die Einreise in die

Türkei gestattet. Sie unterliegen allerdings einer verpflichtenden 14-tägigen Quarantäne. Dabei wird der Ort, an dem sich die Einreisenden in Quarantäne begeben müssen, vom türkischen Gesundheitsministerium bestimmt.

Laut Beschluss des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur ist die Einreise von ausländischen Staatsangehörigen ab dem 27.05.2020 wieder zugelassen. Es sollen jedoch vorerst lediglich Flüge in 19 Länder durchgeführt werden. Die Grenzen zu den Nachbarländern, in denen die Verbreitung des Virus Covid-19 weitestgehend unter Kontrolle gebracht wurde, werden am 15.06.2020 geöffnet. Die Grenzöffnung zu Griechenland und Bulgarien wird von der Regierung bereits zum 01.06.2020 in Erwägung gezogen.

In der Türkei gilt eine allgemeine Maskenpflicht an öffentlichen Orten. Zusätzlich ist zu allen Zeiten ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten. Die Sicherheitsmaßnahmen sind auch am Arbeitsplatz einzuhalten.

Darüber hinaus gelten umfassende Ausgangsbeschränkungen und für Personen im Alter von über 65 und unter 20 Jahren eine Ausgangssperre. Die Ausgangssperre wurde mit 11.05.2020 an einzelnen Tagen aufgelockert.

XII. UNGARN

Es bestehen weiterhin weitgehende Beschränkungen des freien Personenverkehrs.

Die Einreise ist derzeit ausschließlich ungarischen Staatsangehörigen und EWR-Bürgern gestattet, wenn diese ihren dauerhaften Aufenthalt in Ungarn durch Vorlage einer der folgenden Karten nachweisen können:

- Daueraufenthaltskarte
- EWR-Registrierungskarte
- Wohnsitzkarte



Die Einreise von Zügen, Autobussen, sowie Zivilflugzeugen im internationalen Personenverkehr nach Ungarn ist nicht gestattet. Zu Geschäftszwecken dürfen Personen aus Deutschland, Polen, aus der Slowakei, aus Tschechien und Südkorea ohne Quarantäne einreisen. Die Regel gilt auch für ungarische Staatsbürger, die von Geschäftsreisen aus den genannten Staaten heimkehren, wenn sie Angestellte eines Unternehmens aus Ungarn oder einem der sechs Staaten sind, das mit mindestens einem Unternehmen aus einem der anderen Staaten Geschäftsverbindungen unterhält.

In Budapest herrscht seit Ende April in bestimmten öffentlich zugänglichen Bereichen Maskenpflicht. Wer Geschäfte, Einkaufszentren oder Märkte aufsuchen oder öffentliche Verkehrsmittel oder Taxis benutzen möchte, hat eine Maske zu tragen. In Geschäften und öffentlichen Verkehrsmitteln ist ein Abstand von 1,5 Meter einzuhalten.

KONTAKT

Bulgarien: Cornelia Draganova
Cornelia.Draganova@schindhelm.com

China: Raymond Kok
Raymond.Kok@schindhelm.com

Deutschland: Karolin Nelles
Karolin.Nelles@schindhelm.com

Italien: Debora Lusy D'Amico
Debora.Damico@schindhelm.com

Österreich: Rupert Kreuml
R.Kreuml@scwp.com

Polen: Konrad Schampera
Konrad.Schampera@sdzlegal.pl

Rumänien: Helge Schirkonyer
Helge.Schirkonyer@schindhelm.com

Spanien: David Ramírez Becker
D.Ramirez@schindhelm.com

Tschechien/Slowakei: Monika Wetzlerova
Wetzlerova@scwp.cz

Türkei: Senem Gucluer
Senem.Gucluer@schindhelm.com

Ungarn: Beatrix Fakó
B.Fako@scwp